reformierte kirche
luzern

BERICHT UND ANTRAG NR. 543

des Kirchenvorstands an den

GROSSEN KIRCHENRAT DER REFORMIERTEN KIRCHE LUZERN

betreffend

Motion «Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern»

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kirchenvorstand unterbreitet dem Grossen Kirchenrat den vorliegenden Bericht und Antrag zu der am 22. Juni 2026 überwiesenen Motion «Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern». Er erläutert, weshalb die Motion in der vorliegenden Form rechtlich nicht umsetzbar ist, und beantragt deren Abschreibung. Zudem zeigt er auf, wie das Anliegen mit einem neu einzureichenden Postulat weiterverfolgt werden könnte.

1. Ausgangslage

Der Grosse Kirchenrat hat im Juni 2026 die Motion «Neuordnung Kirchgemeinde» überwiesen. Die Motion verlangt, dass der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Grossen Kirchenrat eine neue Organisationsvorlage erarbeitet und diese den Teilkirchgemeinden zur Beratung und Willensbildung unterbreitet. Auf dieser Grundlage soll anschliessend ein Konzept für die zukünftige Organisation der Kirchgemeinde Luzern erarbeitet werden.[1]

Der Kirchenvorstand liess die Motion rechtlich prüfen. An seiner Sitzung vom 22. September 2026 stellte er fest, dass die Motion in der vorliegenden Form nicht motionsfähig ist und keinen verbindlichen Umsetzungs- oder Prüfauftrag begründen kann. Zugleich anerkannte er den politischen Willen des Grossen Kirchenrats, die strukturelle Weiterentwicklung der Kirchgemeinde Luzern weiterzuverfolgen. Der Kirchenvorstand empfiehlt deshalb, das Anliegen mit einem neu einzureichenden, rechtlich zulässigen Postulat weiterzuverfolgen.

2. Rechtliche Einordnung

Nach Art. 19 Abs. 1 des Geschäftsreglements für den Grossen Kirchenrat kann mit einer Motion nur die Vorlage eines Geschäfts verlangt werden, für dessen Entscheidung der Grosse Kirchenrat zuständig ist.

Die Motion betrifft die Organisationsstruktur sowie mögliche Veränderungen des Gebiets und Bestands der Kirchgemeinde Luzern und ihrer Teilkirchgemeinden. Dazu gehören insbesondere Austritte, Zusammenschlüsse, Gebietsänderungen und die Bildung neuer Kirchgemeinden.

[1] Motionstext: https://www.reflu.ch/luzern/service/downloads/grosser%20kirchenrat/2026-06-22/2026-05-26%20Motion%20Neuordnung%20KG%20LU.pdf

Für Bestandes- und Gebietsveränderungen gelten besondere Zuständigkeiten: Der Austritt einer Teilkirchgemeinde muss von der betroffenen Teilkirchgemeinde selbst ausgehen. Zusammenlegungen oder Gebietsänderungen von Teilkirchgemeinden innerhalb des Gebiets der Kirchgemeinde müssen durch die betroffenen Teilkirchgemeinden selbst eingeleitet und übereinstimmend beschlossen werden.[2] Die Ausgestaltung eines Begleitgremiums oder eines konkreten Mitwirkungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit des Kirchenvorstands als leitendes, verwaltendes und vollziehendes Organ der Kirchgemeinde.[3]

Der Grosse Kirchenrat kann den Kirchenvorstand deshalb nicht verbindlich beauftragen, den Teilkirchgemeinden Grundsatzentscheide über Austritt, Zusammenschluss oder Gebietsänderungen vorzulegen oder ein bestimmtes Verfahren zur Willensbildung vorzugeben.

Die Motion ist deshalb in der vorliegenden Form nicht motionsfähig. Sie kann keinen verbindlichen Auftrag zur Umsetzung oder Einleitung entsprechender Verfahren begründen. Dass der politische Wille zur vertieften Auseinandersetzung besteht, ändert nichts an der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung. Der Kirchenvorstand beantragt deshalb, die Motion als rechtlich nicht umsetzbar vom Protokoll abzuschreiben.

3. Politische Einordnung und Beurteilung

Die künftige Organisation der Kirchgemeinde Luzern wurde bereits im Rahmen der Organisationsentwicklung gemeinschaftlich und ergebnisoffen geprüft. In diesen Prozess wurden die Teilkirchgemeinden, die Mitglieder der Kirche, Mitglieder des Grossen Kirchenrats, Mitglieder der Kirchenpflegen und Mitarbeitende einbezogen. Anmerkung: Die Mitarbeitenden der Verwaltung machten an den drei Terminen rund 22% (5 von 23), 24% (5 von 21) und 9% (3 von 32) der Teilnehmenden aus; insgesamt lag ihr Anteil bei rund 17 %. Der Kirchenvorstand war mit 1, 0 bzw. 2 Personen lediglich punktuell vertreten und nahm dabei eine beobachtende Rolle ein.

Die Ist-Analyse, die Rückmeldungen der Teilkirchgemeinden und die Arbeiten der Projektgruppe wie auch der Resonanzgruppe bildeten die Grundlage für die Empfehlung, die Kirchgemeinde Luzern als Einheit beizubehalten und schrittweise weiterzuentwickeln.

Der Grosse Kirchenrat hat diese Empfehlung nicht behandelt. Mit der Überweisung der Motionen «Neuordnung Kirchgemeinde» und «Dienstleistungszentrum» hat er zum Ausdruck gebracht, dass er die Diskussion über die künftige Struktur der Kirchgemeinde weiterführen will. Der Kirchenvorstand nimmt diesen politischen Impuls auf.

Aus der Stellungnahme der Kirchenpflegekonferenz ergibt sich derzeit kein Auftrag für Bestandes- oder Gebietsveränderungen. Die Präsidien der Kirchenpflegen unterstützen vielmehr den Weg, die Kirchgemeinde Luzern als gemeinsame Struktur beizubehalten.

Der Kirchenvorstand ist weiterhin der Auffassung, dass die Kirchgemeinde Luzern den bestehenden Herausforderungen als gemeinsame Organisation besser begegnen kann.

[2] Art. 31 ff. Organisationsreglement der Kirchgemeinde Luzern (LRS 9.5.02)
[3] Art. 34 Abs. 1 Kirchgemeindeordnung (LRS 9.5.01)

Eine grössere gemeinsame Struktur erleichtert es, Kräfte zu bündeln, professionelle Dienstleistungen bereitzustellen, Wissen und Erfahrung zu teilen, Freiwillige und Mitarbeitende zu entlasten sowie finanzielle und personelle Ressourcen gezielter einzusetzen und somit bei sinkenden Mitgliederzahlen längerfristig zu bestehen.

Auch ein Blick auf externe Erfahrungen spricht für eine sorgfältige Prüfung statt für eine vorschnelle Aufteilung. Die datenbasierten Kirchgemeindeporträts der Reformierten Kirche Kanton Zürich zeigen, dass grössere oder zusammengeschlossene Kirchgemeinden bei Behördenbesetzung, Beteiligung an Fördergefässen und personellen Handlungsspielräumen tendenziell Vorteile haben.

Gleichzeitig anerkennt der Kirchenvorstand, dass innerhalb der bestehenden Kirchgemeinde Potenzial zur Klärung und Vereinfachung von Strukturen, Zuständigkeiten und Abläufen besteht.

Unabhängig von der rechtlichen Beurteilung anerkennt der Kirchenvorstand das Anliegen, die zukünftige Organisation der Kirchgemeinde Luzern weiter zu diskutieren und mögliche Vereinfachungen sowie alternative Strukturmodelle zu prüfen. Eine solche Prüfung muss jedoch ergebnisoffen erfolgen und darf den zuständigen Organen keine Zuständigkeiten, Verfahren oder konkreten Ergebnisse vorgeben.

Der Kirchenvorstand empfiehlt daher, das Anliegen mit einem neu einzureichenden, rechtlich zulässigen Postulat weiterzuverfolgen.

4. Postulat als rechtlich zulässiges Instrument

Ein Postulat ist ein Prüf- und Berichtsauftrag[4]: Der Grosse Kirchenrat kann den Kirchenvorstand ersuchen, eine Frage ergebnisoffen zu untersuchen und über die Ergebnisse Bericht zu erstatten. Ein Postulat verpflichtet den Kirchenvorstand zur Prüfung, nicht aber zur Umsetzung einer bestimmten Lösung.

Ein Postulat kann den Kirchenvorstand beauftragen,

- Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Organisation der Kirchgemeinde zu prüfen,
- bestehende Strukturen und Zuständigkeiten zu analysieren,
- unterschiedliche Handlungsoptionen zu beurteilen,
- die Auswirkungen sowie die Vor- und Nachteile möglicher Veränderungen aufzuzeigen.

Ein Postulat kann dem Kirchenvorstand nicht verbindlich vorgeben,

- wie er die Prüfung organisiert,
- wen er in die Prüfung einbezieht,
- wie der Bericht im Einzelnen aufgebaut wird oder
- dass eine Fusion, Aufteilung, Verselbstständigung, Gebietsveränderung oder ein Austritt umgesetzt wird.

[4] Art. 22 Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat (LRS 9.5.08)

Die Festlegung der Projektorganisation, des Vorgehens und der beizuziehenden Fachpersonen bleibt damit beim Kirchenvorstand.

5. Weiterverfolgung durch ein neues Postulat

Mit der beantragten Abschreibung wird die Motion abgeschlossen. Eine Umwandlung in ein Postulat ist mit dieser Vorlage nicht vorgesehen. Soll das Anliegen als parlamentarischer Prüfauftrag weiterverfolgt werden, ist ein neues Postulat einzureichen. Über dessen Überweisung entscheidet der Grosse Kirchenrat.

Ein Postulat ist schriftlich der Geschäftsführerin der Kirchgemeinde einzureichen. Es ist so bald wie möglich zu behandeln. Die Postulantin oder der Postulant kann es mündlich begründen.[5]

Ein Postulat ist möglichst konkret zu formulieren. Soll zum Beispiel die Aufteilung der Kirchgemeinde geprüft werden, ist möglichst klar zu bezeichnen, welche Varianten untersucht werden sollen.

6. Würdigung des Kirchenvorstands

Der Kirchenvorstand hält fest, dass die Motion in der vorliegenden Form nicht motionsfähig ist. Er beantragt deshalb deren Abschreibung. Er anerkennt jedoch den politischen Willen des Grossen Kirchenrats, die strukturelle Weiterentwicklung der Kirchgemeinde Luzern weiterzuverfolgen. Für die Weiterverfolgung des Anliegens empfiehlt er die Einreichung eines neuen, rechtlich zulässigen Postulats.

Für die Abschreibung und das mögliche weitere Vorgehen sind folgende Überlegungen massgebend:

- Die Motion enthält Vorgaben zu Verfahren und Mitwirkungsformen, die nicht durch den Grossen Kirchenrat festgelegt werden können.

- Bestandes- und Gebietsveränderungen der Kirchgemeinde setzen nach geltendem Recht Entscheide der zuständigen Organe voraus, insbesondere der betroffenen Teilkirchgemeinden.

- Eine Strukturprüfung ist politisch möglich, muss aber ergebnisoffen bleiben und darf keine Zuständigkeiten oder Ergebnisse vorwegnehmen.

- Ein neu einzureichendes Postulat könnte an die bisherigen Erkenntnisse des OE-Prozesses anknüpfen und die weitere Prüfung der künftigen Organisation zum Gegenstand haben.

- Die Abschreibung der Motion und die allfällige Überweisung eines neuen Postulats sind getrennte Entscheide. Mit der Abschreibung wird kein neuer Prüfauftrag erteilt.

[5] Art. 22 Geschäftsreglement für den Grossen Kirchenrat (LRS 9.5.08)

7. Behandlung im Rat

Der Grosse Kirchenrat entscheidet mit der vorliegenden Vorlage über die beantragte Abschreibung der überwiesenen Motion als rechtlich nicht umsetzbar.

Ein neues Postulat ist separat einzureichen und zu behandeln. Die Abschreibung der Motion nimmt den Entscheid über die Überweisung eines solchen Postulats nicht vorweg und begründet keinen neuen Prüf- oder Umsetzungsauftrag.

8. Antrag des Kirchenvorstands

Der Kirchenvorstand beantragt dem Grossen Kirchenrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die am 22. Juni 2026 überwiesene Motion «Neuordnung der Kirchgemeinde Luzern» wird als rechtlich nicht umsetzbar vom Protokoll abgeschrieben.

Luzern, 10. November 2026

Im Namen des Kirchenvorstands

Sonja Döbeli Stirnemann	Nadja Zgraggen
Präsidentin	Geschäftsführerin